

Gegenüberstellung der Änderungen, Gesellschaftsvertrag

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist, die Durchführung von Maßnahmen zur Eingliederung blinder und sehbehinderter und von Blindheit bedrohter Personen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft.

(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke VS. der §§ 51 ff. Abgabeordnung 1977. Ein Gewinn wird nicht bezweckt. Etwaige Überschüsse werden nur für die vertragsgemäßen Zwecke verwendet.

Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Die Gesellschafter dürfen bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten. Geschäftsanteile dürfen an die Gesellschaft höchstens zum Nennwert veräußert werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 19

Auflösung, Liquidation

(1) Die beschlossene Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafter nichts anderes beschließen. Liquidatoren sind alsdann jeder einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Bei der Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, an die Stadt Halle (Saale). Das Vermögen ist ausschließlich unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, die der beruflichen und sozialen Förderung sehgeschädigter Personen dienen, zu verwenden.

Änderung gemäß Beschlussvorlage:

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Maßnahmen zur Eingliederung blinder und sehbehinderter und von Blindheit bedrohter Personen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft.

(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 51 ff. Abgabenordnung 1977. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Gewinn wird nicht bezweckt. Etwaige Überschüsse werden nur für die vertragsgemäßen Zwecke verwendet. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Die Gesellschafter dürfen bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ~~ihres bisherigen Zwecks~~ steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten. Geschäftsanteile dürfen an die Gesellschaft höchstens zum Nennwert veräußert werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 19

Auflösung, Liquidation

(1) Die beschlossene Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafter nichts anderes beschließen. Liquidatoren sind alsdann jeder einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die der beruflichen und sozialen Förderung sehgeschädigter Personen dienen, zu verwenden hat. ~~Das Vermögen ist ausschließlich unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, die der beruflichen und sozialen Förderung sehgeschädigter Personen dienen, zu verwenden.~~